

**Ausgabe Nr. 10/1999  
vom 13.12.1999**

**Prüfungsordnung  
für den  
Bachelor- und Masterstudiengang  
EUROPÄISCHE STUDIEN  
vom 16.11.1999**

**Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG**

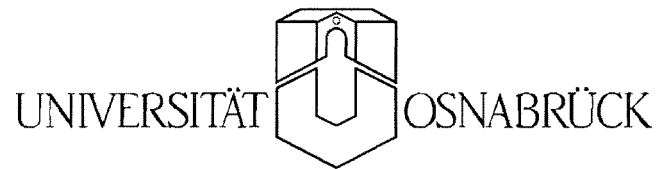
**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

**Redaktion:**

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück



**Prüfungsordnung  
für den Bachelor- und Masterstudiengang  
Europäische Studien  
der Universität Osnabrück**

– Genehmigt mit Erlass des nds. MWK vom 16. November 1999 –

**Prüfungsordnung  
für den  
Bachelor- und Master-Studiengang Europäische Studien  
der Universität Osnabrück**

Fachbereich Sozialwissenschaften

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Europäische Studien erlassen.

Inhaltsverzeichnis	1
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Struktur des Studienganges	3
§ 2 Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Hochschulgrade	3
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Prüfungsausschuß	4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer	4
§ 7 Prüfungsleistungen	4
§ 8 Prüfungsformen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsvorleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlußprüfungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit Kreditpunkten	6
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	6
§ 12 Anmeldeverfahren und Fristen	7
§ 13 Bescheinigungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuche	7
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	7
§ 17 Versäumnis, Rücktritt	8
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	8
§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	8
§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	9
Zweiter Teil Bachelor-Prüfung	9
§ 21 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	9
§ 22 Zulassung zur Bachelor-Prüfung	9
§ 23 Bachelor-Studienarbeit/Bachelor's Thesis	10
§ 24 Mündliche Abschlußprüfungen	10
§ 25 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	10
§ 26 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	10
Dritter Teil Master-Prüfung	11
§ 27 Art und Umfang der Master-Prüfung	11
§ 28 Zulassung zur Master-Prüfung	11
§ 29 Auslandsstudium	12
§ 30 Master-Studienarbeit	12
§ 31 Mündliche Abschlußprüfungen	12
§ 32 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	12
§ 33 Gesamtergebnis der Master-Prüfung	13
Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften	13
§ 34 Übergangsregelung	13
§ 35 Inkrafttreten	13
Anlagen	14

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Struktur des Studienganges**

- (1) Der Studiengang Europäische Studien kann an der Universität Osnabrück in zwei Schwerpunktvarianten studiert werden:
  - A) Kulturwissenschaftliche Europastudien und
  - B) Sozialwissenschaftliche Europastudien.
- (2) In den Kulturwissenschaftlichen Europastudien kombiniert die/der Studierende das Hauptfach Kulturwissenschaften (als Integration der Fächer Anglistik, Germanistik, Romanistik, Medien, Kunstgeschichte, Geschichte (Neuere und Neueste Geschichte) mit dem Nebenfach Sozialwissenschaften sowie zwei Fremdsprachen (zur Wahl stehen: Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) (50:40:10).
- (3) In den Sozialwissenschaftlichen Europastudien kombiniert die/der Studierende das Hauptfach Sozialwissenschaften (Studienbereiche: Vergleichende Regierungslehre, Europäische Integration und Empirische Methoden) entweder mit zwei Nebenfächern (zur Wahl stehen: Rechtswissenschaften, Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Kulturwissenschaften) sowie zwei Fremdsprachen (zur Wahl stehen: Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) (50:20:20:10) oder mit einem Nebenfach (Volkswirtschaftslehre) sowie zwei Fremdsprachen (zur Wahl stehen: Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) (50:40:10).
- (4) Nach einer einsemestrigen Orientierungsphase entscheiden sich die Studierenden für eine dieser beiden Varianten der Europäischen Studien. Die beiden Hauptfächer bieten in dieser Phase eine Orientierungsveranstaltung an. Ferner sollten die Studierenden die allgemeinen Einführungsveranstaltungen derjenigen Nebenfächer besuchen, deren Wahl sie mit Beginn des zweiten Semesters in Betracht ziehen.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Der zweistufige Studiengang Europäische Studien bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelor-Prüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluß, der von allen Studierenden des Studienganges absolviert werden muß. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Master-Prüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluß. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer/seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem ihre/seine Kenntnisse soweit vertieft hat, daß sie/er im Bereich der Europäischen Studien als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann. Für die Aufnahme des Bachelor- sowie des Master-Studiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- sowie den Master-Studiengang Europäische Studien“ regelt.
- (3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat schwerpunktspezifisch vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und in erweitertem Maße die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### **§ 3 Hochschulgrade**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde (Anlage 12) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 14) aus.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde (Anlage 13) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 15) aus.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der zweistufige Studiengang gliedert sich in
  1. ein sechssemestriges Bachelor-Studium (erster Studienabschnitt) mit einem Umfang von 108 SWS (das entspricht 162 ECTS-Kreditpunkten), das mit einer Bachelor-Prüfung abschließt;
  2. ein viersemestriges Master-Studium (zweiter Studienabschnitt) mit einem Umfang von 72 SWS (das entspricht 108 ECTS-Kreditpunkten), das mit der Master-Prüfung abschließt.

#### 4 Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Europäische Studien der Universität Osnabrück

- (3) Zum Studium gehören ein zweimonatiges Praktikum innerhalb des Bachelor-Studiums und ein zweisemestriger Auslandsaufenthalt innerhalb des Master-Studiums (vgl. § 29 Abs. 1).
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Studierenden die Bachelor-Prüfung am Ende des sechsten Semesters und die Master-Prüfung am Ende des zehnten Semesters ablegen können.

### **§ 5 Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozialwissenschaften einen gemeinsamen, paritätisch besetzten Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß gehören zehn Mitglieder an, und zwar sechs Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen/Professoren ausgeübt werden. Sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden je zur Hälfte durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fachbereichsräten der beiden Fachbereiche gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Geschäftsstelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 6 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrbeauftragte können auf Antrag nach zweisemestrigen Lehrerfahrungen im Teilgebiet ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung unterscheidet folgende Prüfungsleistungen: Prüfungsvorleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Abschlußprüfungen am Ende des Bachelor- bzw. des Master-Studiums.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise, die – sofern die fachspezifischen Anlagen nichts anderes regeln – in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Klausuren vor der Anmeldung zur Bachelor- bzw. der Master-Prüfung zu erbringen sind.

- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Leistungen, die im Verlaufe des Studiums in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind (s. fachspezifische Anlagen).
- (4) Abschlußprüfungen am Ende des Bachelor- bzw. des Master-Studiums sind mündliche Prüfungen, die Bachelor-Studienarbeit sowie die Master-Studienarbeit.

## § 8 Prüfungsformen

Prüfungsformen zum Nachweis der Leistungen im Sinne des § 7 sind Referate, Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, die Bachelor-Studienarbeit/Bachelor's Thesis sowie die Master-Studienarbeit/Master's Thesis.

- (1) Ein Referat umfaßt eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Literatur und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in mündlichem Vortrag und Diskussion.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Bei Leistungen, die nach Abs. 1 und 2 schriftlich erbracht werden, sollen der/dem Studierenden vor einer abschließenden Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer Überarbeitungsmöglichkeiten innerhalb einer festzusetzenden Bearbeitungszeit eingeräumt werden.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 und 2 können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Anzahl der Studierenden soll drei nicht überschreiten. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muß als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (5) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie oder er eine Aufgabenstellung in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Theorien und Methoden des Fachs bearbeiten kann. Die Bearbeitungsdauer wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (6) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagewissen verfügt.
- (7) Die Bachelor-Studienarbeit/Bachelor's Thesis bzw. die Master-Studienarbeit/Master's Thesis sollen zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem mit den Methoden und Theorien des Fachs selbständig bearbeiten kann.

## § 9 Bewertung von Prüfungsvorleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlußprüfungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsvorleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlußprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden (gem. § 6) mit Noten bewertet. Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen. Mündliche Prüfungen im Rahmen der Abschlußprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer.
- (3) Eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 1 ist erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie erbracht, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Für die Bewertung der bestandenen Leistungen sind die Noten 1 bis 4 zu verwenden, für die nicht bestandene Leistung ist die Note 5 zu geben. Die Notenziffern können von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0	bzw. ECTS-Grade A	= ausgezeichnet/excellent	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	bzw. ECTS-Grade B	= sehr gut/very good	= eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	bzw. ECTS-Grade C	= gut/good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	bzw. ECTS-Grade D	= befriedigend/satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	bzw. ECTS-Grade E	= ausreichend/sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	bzw. ECTS-Grade F	= nicht ausreichend/fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## 6 Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Europäische Studien der Universität Osnabrück

- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 4. Die Bewertung der Prüfungsleistungen mit einer Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,2	ausgezeichnet	ECTS-Grade	A (excellent)
von 1,3 bis einschließlich 1,5	sehr gut	ECTS-Grade	B (very good)
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	ECTS-Grade	C (good)
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	ECTS-Grade	D (satisfactory)
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	ECTS-Grade	E (sufficient)
über 4,0	nicht ausreichend	ECTS-Grade	F (fail).

- (6) Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit Kreditpunkten**

Eine Prüfungsleistung im Sinne der §§ 7 bis 9 ist erbracht, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist. Erbrachte Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden mit ECTS-Kreditpunkten bewertet.

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung (inclusive Vor- und Nachbereitungen) wird mit 3 Kreditpunkten verrechnet. Die Vor- und Nachbereitungen schließen in der Regel die Lektüre der in der Veranstaltung verwendeten Literatur ein. Die Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der/dem Lehrenden bekanntgegeben.
- (2) Für die Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung, die eine Prüfungsvorleistung gemäß § 7 Abs. 2 einschließt, werden 6 Kreditpunkte vergeben.
- (3) Die Kreditpunkte für die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung zu entnehmen (s. Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften).
- (4) Die Kreditpunkte für die mündlichen Abschlußprüfungen gemäß § 7 Abs. 4 sind den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung zu entnehmen.
- (5) Die Bachelor-Studienarbeit wird mit 15, die Master-Studienarbeit mit 30 Kreditpunkten bewertet.

### **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (im Sinne des § 7, Abs. 1) in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Feststellung, ob es sich um denselben oder einen gleichgestellten Studiengang handelt, obliegt dem Prüfungsausschuß.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit den Fachbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft und/oder Sozialwissenschaften Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen des NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

## § 12 Anmeldeverfahren und Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuß legt das Anmeldeverfahren und die Zeitpunkte bzw. Zeiträume für die Abschlußprüfungen am Ende des Bachelor- bzw. des Master-Studiums fest. Die Festlegung von Zeitpunkten bzw. Zeiträumen für die Erbringung von Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung oder Klausur werden vom Prüfungsausschuß auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine oder Versagung der Zulassung zur Prüfung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung oder Versagung der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 13 Bescheinigungen

- (1) Bescheinigungen über vergebene Kreditpunkte und Noten werden stets zweifach ausgestellt: ein Exemplar reicht die Kandidatin/der Kandidat bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung ein.
- (2) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen (Kreditpunkte und Noten) ausgestellt.
- (3) In einem Diploma Supplement werden die speziellen Inhalte der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung in deutscher und englischer Sprache (Anlage 16) näher erläutert.

## § 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht.
- (2) Meldet sich eine Studierende/ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie/er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG (Freiversuch).
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluß des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Kandidatin/der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Kandidatin/der Kandidat darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 17 Abs. 1 und 3) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor- oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Abs. 2) vorliegen.
- (5) In einem fachlich gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, schriftliche Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 3 und 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (2) Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen. § 5 Abs. 7 bleibt davon unberührt.



### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-/Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß Abs. 3.
- (3) Bringt die Kandidatin/der Kandidat in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer/eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der/des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine Gutachterin/einen Gutachter. Die Gutachterin/der Gutachter muß die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der Kandidatin/dem Kandidaten und der Gutachterin/dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die/der Prüfende ihre/seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prü-

fungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

- (6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft bzw. der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, scheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Bachelor- und des Master-Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **Zweiter Teil Bachelor-Prüfung**

### **§ 21 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Bachelor-Studienarbeit, den mündlichen Abschlußprüfungen und – in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften – der Feststellung des Erreichens der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen (s. fachspezifische Anlagen).
- (2) Für die Bachelor-Studienarbeit/Bachelor's Thesis werden 15 Kreditpunkte angerechnet. Die Kreditpunkte für die mündlichen Abschlußprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

### **§ 22 Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Kreditpunkte und Prüfungsvorleistungen bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat,
  - ein zweimonatiges Praktikum nachweist.
- (3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt befinden, beizufügen:
  - die Nachweise gemäß Abs. 2,
  - eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat,
  - eine Darstellung des Bildungsganges,
  - ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelor-Studienarbeit,
  - ein Vorschlag für die beiden Erst- und Zweitprüfenden der Bachelor-Studienarbeit,
  - eine Erklärung, ob die Bachelor-Studienarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll,
  - ein Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer der mündlichen Abschlußprüfungen,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung.
- (4) Zur Bachelor-Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischen- oder Master-Prüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 23 Bachelor-Studienarbeit/Bachelor's Thesis**

- (1) Die Bachelor-Studienarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer vorgegeben Frist ein wissenschaftliches Problem mit den Methoden und Theorien des Fachs selbständig bearbeiten kann. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2 ) entsprechen.

Das Thema der Bachelor-Studienarbeit kann entweder dem Hauptfach oder – im Falle einer interdisziplinären Fragestellung – dem Hauptfach und dem Nebenfach/den Nebenfächern entnommen werden.

- (2) Die Studienarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin/der Kandidat von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Studienarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Abs. 3 und 4 zu bewerten.
- (8) Die Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

### **§ 24 Mündliche Abschlußprüfungen**

- (1) Die im Hauptfach und in den Nebenfächern zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 und 4.

### **§ 25 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften treten an die Stelle mündlicher Abschlußprüfungen studienbegleitende Prüfungsleistungen (s. fachspezifische Anlagen).
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 und 4.
- (3) Die Berechnung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

### **§ 26 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Studienarbeit, mündliche Prüfungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten für die Studienarbeit und den Noten für die mündlichen Abschlußprüfungen bzw. der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

In den Kulturwissenschaftlichen Europastudien werden bei der Berechnung der Gesamtnote die beiden Noten für die Studienarbeit jeweils mit dem Faktor 0,15, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,4 und im Nebenfach mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

In den Sozialwissenschaftlichen Europastudien sind bei der Berechnung der Gesamtnote aufgrund der unterschiedlichen Fächerkombinationen und der unterschiedlichen fachspezifischen Prüfungsleistungen drei Fälle zu unterscheiden:

- a) bei der Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Noten für die Studienarbeit jeweils mit dem Faktor 0,15, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,4 und die beiden mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern jeweils mit dem Faktor 0,15 gewichtet,
  - b) bei der Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Noten für die Studienarbeit jeweils mit dem Faktor 0,15, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,4, die mündliche Prüfung im Nebenfach mit dem Faktor 0,15 und die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des weiteren Nebenfachs (Rechtswissenschaften) mit dem Faktor 0,15 gewichtet,
  - c) bei der Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Noten für die Studienarbeit jeweils mit dem Faktor 0,15, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,4 und die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Nebenfachs (Volkswirtschaftslehre) mit dem Faktor 0,3 gewichtet.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
  - (4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **Dritter Teil Master-Prüfung**

### **§ 27 Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Studienarbeit, den mündlichen Abschlußprüfungen und – in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften – der Feststellung des Erreichens der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen (s. fachspezifische Anlagen).
- (2) Für die Master-Studienarbeit werden 30 Kreditpunkte angerechnet. Die Kreditpunkte für die mündlichen Abschlußprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

### **§ 28 Zulassung zur Master-Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - zwei Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule – in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück – oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule studiert hat,
  - die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Kreditpunkte und Prüfungsvorleistungen bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt befinden, beizufügen:
  - die Nachweise gemäß Abs. 2,
  - eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Master-Prüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat,
  - eine Darstellung des Bildungsganges,
  - ein Vorschlag für den Themenbereich der Master-Studienarbeit,
  - ein Vorschlag für die beiden Erst- und Zweitprüfenden der Master-Studienarbeit,
  - eine Erklärung, ob die Master-Studienarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll,
  - ein Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer der mündlichen Abschlußprüfungen,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung.
- (4) Zur Master-Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Master-Prüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 29 Auslandsstudium**

- (1) Obligatorischer Bestandteil des Master-Studiums ist ein zweisemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland – in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück – oder an einer ausländischen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang.
- (2) Die während des Auslandsjahres erworbenen Studienleistungen werden nach den Kriterien des ECTS angerechnet.
- (3) Die Hälfte der in den fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Prüfungsvorleistungen der beiden Hauptfächer und des Nebenfaches Sozialwissenschaften sowie die Prüfungsvorleistung im Nebenfach Fremdsprachen können während des Auslandsjahres erworben werden.

Die in den übrigen Fächern vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen an der Universität Osnabrück erbracht werden.

### **§ 30 Master-Studienarbeit**

- (1) Die Master-Studienarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem mit den Methoden und Theorien des Fachs selbständig bearbeiten kann. Thema und Aufgabenstellung der Master-Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) entsprechen.

Das Thema der Master-Studienarbeit kann entweder dem Hauptfach oder – im Falle einer interdisziplinären Fragestellung – dem Hauptfach und dem Nebenfach/den Nebenfächern entnommen werden.

- (2) Die Master-Studienarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin/der Kandidat von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Studienarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Master-Studienarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Master-Studienarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Master-Studienarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Abs. 3 und 4 zu bewerten.
- (8) Die Master-Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Master-Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

### **§ 31 Mündliche Abschlußprüfungen**

- (1) Die im Hauptfach und in den Nebenfächern zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 und 4.

### **§ 32 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften treten an die Stelle mündlicher Abschlußprüfungen studienbegleitende Prüfungsleistungen (s. fachspezifische Anlagen).
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 und 4.
- (3) Die Berechnung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

### **§ 33 Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Master-Studienarbeit/Master's Thesis, mündliche Prüfungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten für die Master-Studienarbeit/Master's Thesis und den Noten für die mündlichen Abschlußprüfungen bzw. der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

In den Kulturwissenschaftlichen Europastudien werden bei der Berechnung der Gesamtnote die beiden Noten für die Master-Studienarbeit/Master's Thesis jeweils mit dem Faktor 0,2, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,3 und im Nebenfach mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

In den Sozialwissenschaftlichen Europastudien sind bei der Berechnung der Gesamtnote aufgrund der unterschiedlichen Fächerkombinationen und der unterschiedlichen fachspezifischen Prüfungsleistungen drei Fälle zu unterscheiden:

- a) bei der Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Noten für die Master-Studienarbeit/Master's Thesis jeweils mit dem Faktor 0,2, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,3 und die beiden mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern jeweils mit dem Faktor 0,15 gewichtet,
  - b) bei der Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Noten für die Master-Studienarbeit/Master's Thesis jeweils mit dem Faktor 0,2, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,3, die mündliche Prüfung im Nebenfach mit dem Faktor 0,15 und die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des weiteren Nebenfachs (Rechtswissenschaften) mit dem Faktor 0,15 gewichtet,
  - c) bei der Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Noten für die Master-Studienarbeit/Master's Thesis jeweils mit dem Faktor 0,2, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit dem Faktor 0,3 und die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Nebenfachs (Volkswirtschaftslehre) mit dem Faktor 0,3 gewichtet.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
  - (4) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 34 Übergangsregelung**

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Europäische Studien eingeschrieben worden sind, haben das Recht, nach der geltenden Ordnung geprüft zu werden.
- (2) Studierende nach Abs. 1, die noch nicht die Magisterzwischenprüfung abgelegt haben, können auf Antrag in eine der beiden Schwerpunktvarianten des neuen Studiengangs (§ 1 Abs. 1) wechseln. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen, in welche Fachsemester diese Studierenden einzustufen sind, und bewertet die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 mit Kreditpunkten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende, die bereits die Magisterzwischenprüfung bestanden haben, nach dem in Abs. 2 geregelten Verfahren in den neuen Studiengang wechseln.
- (4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

<b>Anlage 1</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Hauptfach Kulturwissenschaften<sup>+</sup></b>
Sem.	Kulturwissenschaften <sup>**</sup>	
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien (2st) Fremdsprache I (2st) Einführungsveranstaltungen der Disziplinen (4st)	
2	Studienmodul A: Kultur der Moderne I (2st) Europaideen oder -ikonographie oder interkulturelle Beziehungen und Konflikte (2st) Proseminar in einer Disziplin (2st) Fremdsprache II (2st)	
3	Studienmodul A: Kultur der Moderne II (2st) Europaideen oder -ikonographie oder interkulturelle Beziehungen und Konflikte (2st) Proseminar in einer Disziplin (2st)	
4	Studienmodul B: Geschichte und Kultur Europas in der Frühen Neuzeit I (2st) Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen (2st) Proseminar in einer Disziplin (2st) Fremdsprache I (2st)	
5	Studienmodul B: Geschichte und Kultur Europas in der Frühen Neuzeit II (2st) Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen (2st) Hauptseminar in einer Disziplin (2st) Fremdsprache II (2st)	
6	Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen oder aktuelle Theorien zu Europa (2st) Hauptseminar in einer Disziplin (2st) Fremdsprache I und II (je 2st)	
6	<b>Bachelor-Studienarbeit</b>	
7/8	<b>Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten</b>	
9	Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen oder aktuelle Theorien zu Europa (2st) Hauptseminar in der Disziplin der Diplomarbeit (2st) Fremdsprache II (2st)	
10	<b>Master-Studienarbeit</b>	

+ Das Hauptfach Kulturwissenschaften umfaßt folgende Disziplinen: Anglistik, Neuere und Neueste Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte, Medien, Romanistik/Französisch, Romanistik/Italienisch, Romanistik/Spanisch. Die Studierenden wählen zwei Disziplinen (Disziplin I und II) als Studienschwerpunkte. Diese Disziplinen können beim Übergang vom Bachelor-Studiengang in den Master-Studiengang in der Regel nicht gewechselt werden.

++ Integraler Bestandteil des Studienverlaufsplans des Hauptfachs Kulturwissenschaften sind die Fremdsprachen I und II, so daß der Anteil am Studiengang insgesamt 60 % beträgt: 50 % für das Hauptfach + 10 % für die Fremdsprachen.

### 1. Studienumfang:

*Bachelor-Studiengang:* 58 SWS oder 87 ECTS-Punkte,

*Master-Studiengang:* 32 SWS oder 48 ECTS-Punkte.

### 2. Prüfungsvorleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Je *ein* Leistungsnachweis in den Fremdsprachen I und II (die jeweils innerhalb der ersten vier Semester zu erwerben sind). Je *ein* Leistungsnachweis in den Studienmodulen A und B. *Zwei* Leistungsnachweise in Proseminaren sowie *ein* Leistungsnachweis in einem Hauptseminar in der Disziplin, in der die Studienarbeit geschrieben werden soll (Disziplin I). *Zwei* Leistungsnachweise in einer weiteren Disziplin (Disziplin II).

*Master-Studiengang:* *Ein* Leistungsnachweis in der Disziplin, in der die Magisterarbeit geschrieben werden soll (Disziplin I, zu erbringen an der Universität Osnabrück), *ein* Leistungsnachweis in der Disziplin II, *ein* Leistungsnachweis in der Fremdsprache II.

### 3. Prüfungsleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (60 Minuten): je 30 Minuten in den Disziplinen I und II. Ein Teil der Prüfung (15 Minuten) findet in der Fremdsprache I statt. Sofern als Disziplin I und II die Fächer Neuere

und Neueste Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte und Medien gewählt wurden, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung (15 Minuten) in der Fremdsprache I statt. Prüfungsanforderung: vertiefte Kenntnisse in je zwei Themen aus folgenden Gebieten der gewählten Disziplinen: Anglistik: Neuere englische Literatur, Germanistik: Neuere deutsche Literatur, Medien: Massenmedien und Massenkultur, Romanistik/Französisch: Neuere französische Literatur, Romanistik/Italienisch: Neuere italienische Literatur, Romanistik/Spanisch: Neuere spanische Literatur; vertiefte Kenntnisse in je einem Thema der beiden Gebiete der gewählten Disziplinen: Neuere und Neueste Geschichte: Neuere und Neueste Geschichte, Kunstgeschichte: Frühe Neuzeit und Moderne.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (75 Minuten), davon 45 Minuten in Disziplin I und 30 Minuten in Disziplin II. Ein Teil der Prüfung (15 Minuten) findet in der Fremdsprache II statt. Sofern als Disziplin I und II die Fächer Neuere und Neueste Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte und Medien gewählt wurden, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung (15 Minuten) in der Fremdsprache II statt. Prüfungsanforderung: erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je zwei Themen aus folgenden Gebieten der gewählten Disziplinen: Anglistik: Neuere englische Literatur, Germanistik: Neuere deutsche Literatur, Medien: Massenmedien und Massenkultur, Romanistik/Französisch: Neuere französische Literatur, Romanistik/Italienisch: Neuere italienische Literatur, Romanistik/Spanisch: Neuere spanische Literatur; vertiefte und erweiterte Kenntnisse in je einem Thema der beiden Gebiete der gewählten Disziplinen: Neuere und Neueste Geschichte: Neuere und Neueste Geschichte, Kunstgeschichte: Frühe Neuzeit und Moderne.

#### **4. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 18 ECTS-Punkte für die beiden Leistungsnachweise in den Studienmodulen A und B  
42 ECTS-Punkte für die restlichen sieben Leistungsnachweise,  
12 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
15 ECTS-Punkte für die Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 18 ECTS-Punkte für die drei Leistungsnachweise,  
15 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
15 ECTS-Punkte für die Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.



<b>Anlage 2</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Sozialwissenschaften</b>	
Sem.	Regierungssysteme	Europäische Integration	Empirische Methoden
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien Das politische System der EU*		
2	Regierungssystem der BRD I	Geschichte und Theorie der europäischen Integration Europäische Wirtschaft – Grundlagen I	Grundlagen der Statistik Empirische Sozialforschung I – Allgemeine Grundlagen
3	Regierungssystem der BRD II	EU Policies and Politics I Europäische Wirtschaft – Grundlagen II EU im internationalen System	Wirtschafts- und Sozialstatistik .
4	Regierungssysteme in der EU I	EU Policies and Politics II Europäische Wirtschaft – Binnenmarkt und WWU Sozialpolitik in der EU	
5	Regierungssysteme in der EU II	Regieren im EU-System Integrationstheorien	
6		Probleme der WWU Europäische Umweltpolitik Wohlfahrtsstaaten im ökonomischen Vergleich	
6	Bachelor-Studienarbeit		
7/8	Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten		
9	Europäische Regierungssysteme im Vergleich: Ausgewählte Probleme	Das politische System der EU: Ausgewählte Probleme Das wirtschaftliche System der EU: Ausgewählte Probleme	
10	Master-Studienarbeit		

\* Diese Veranstaltung ist in der Regel mit einer Exkursion verbunden.

### 1. Studienumfang:

*Bachelor-Studiengang:* 38 SWS oder 57 ECTS-Punkte,

*Master-Studiengang:* 20 SWS oder 30 ECTS-Punkte.

### 2. Prüfungsvorleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* *Ein* Leistungsnachweis im Bereich „Regierungssysteme“, *drei* Leistungsnachweise im Bereich „Europäische Integration“, *ein* Leistungsnachweis im Bereich „Empirische Methoden“, *ein* Leistungsnachweis nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* Je *ein* Leistungsnachweis in den Bereichen „Regierungssysteme“ und „Europäische Integration“.

Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Hausarbeiten oder Referate mit schriftlicher Ausfertigung. Im Bereich „Empirische Methoden“ kann der Leistungsnachweis auch durch eine Klausur erbracht werden.

### 3. Prüfungsleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Regierungssysteme“ und „Europäische Integration“.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Regierungssysteme“ und „Europäische Integration“.

### 4. ECTS-Punkteverteilung:

*Bachelor-Studiengang:* 36 ECTS-Punkte für die sechs Leistungsnachweise,  
12 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
9 ECTS-Punkte für die Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 12 ECTS-Punkte für die beiden Leistungsnachweise,  
12 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
6 ECTS-Punkte für die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 3</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Hauptfach Sozialwissenschaften</b>	
Sem.	Regierungssysteme	Europäische Integration	Empirische Methoden
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien Das politische System der EU*		
2	Regierungssystem der BRD I	Geschichte und Theorie der europäischen Integration Europäische Wirtschaft – Grundlagen I	Grundlagen der Statistik Empirische Sozialforschung I – Allgemeine Grundlagen
3	Regierungssystem der BRD II	EU Policies and Politics I Europäische Wirtschaft – Grundlagen II EU im internationalen System	Wirtschafts- und Sozialstatistik Empirische Sozialforschung II – Datenanalyse und EDV
4	Regierungssysteme in der EU I	EU Policies and Politics II Europäische Wirtschaft – Binnenmarkt und WWU Sozialpolitik in der EU	
5	Regierungssysteme in der EU II	Regieren im EU-System Europäische Wohlfahrtsstaaten Integrationstheorien Industrielle Beziehungen in der EU	
6	Europäische Parteien im Vergleich	Probleme der WWU Europäische Umweltpolitik EU im internationalen System Wohlfahrtsstaaten im ökonomischen Vergleich	
<b>Bachelor-Studienarbeit</b>			
7/8	<b>Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten</b>		
9	Europäische Regierungssysteme im Vergleich: Ausgewählte Probleme	Das politische System der EU: Ausgewählte Probleme Das wirtschaftliche System der EU: Ausgewählte Probleme	
10	<b>Master-Studienarbeit</b>		

\* Diese Veranstaltung ist in der Regel mit einer Exkursion verbunden.

### 1. Studienumfang:

*Bachelor-Studiengang:* 48 SWS oder 72 ECTS-Punkte,  
*Master-Studiengang:* 26 SWS oder 39 ECTS-Punkte.

### 2. Prüfungsvorleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Zwei Leistungsnachweise im Bereich „Regierungssysteme“, vier Leistungsnachweise im Bereich „Europäische Integration“, ein Leistungsnachweis im Bereich „Empirische Methoden“.

*Master-Studiengang:* Je ein Leistungsnachweis in den Bereichen „Regierungssysteme“ und „Europäische Integration“.

Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Hausarbeiten oder Referate mit schriftlicher Ausfertigung. Im Bereich „Empirische Methoden“ kann der Leistungsnachweis auch durch eine Klausur erbracht werden.

### 3. Prüfungsleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (60 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Regierungssysteme“ und „Europäische Integration“.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (60 Minuten). Prüfungsanforderung: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Regierungssysteme“ und „Europäische Integration“.

### 4. ECTS-Punkteverteilung:

*Bachelor-Studiengang:* 42 ECTS-Punkte für die sieben Leistungsnachweise,  
12 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
18 ECTS-Punkte für die Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 12 ECTS-Punkte für die beiden Leistungsnachweise,  
12 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
15 ECTS-Punkte für die Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 4</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Kulturwissenschaften*</b>
Sem.	Romanistik und Anglistik**	
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien Fremdsprache I (2st) Einführungsveranstaltung Romanistik oder Anglistik (2st)	
2	Studienmodul: Kultur der Moderne I (2st) Fremdsprache II (2st)	
3	Studienmodul: Kultur der Moderne II (2st) Europaideen oder -ikonographie oder interkulturelle Beziehungen und Konflikte in Verbindung mit englischer oder einer romanischen Literatur (2st)	
4	Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen (2st) Fremdsprache I (2st)	
5	Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen (2st) <b>oder</b> Hauptseminar in Disziplin I oder II (2st) Fremdsprache II (2st)	
6	Fremdsprache I und II (4st) Hauptseminar in Disziplin I oder II (2st)	
<b>Bachelor-Studienarbeit</b>		
7/8	<b>Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten</b>	
9	Kulturtheorien/Großstadt oder kulturelle/historische Bedeutung von Regionen und Nationen oder aktuelle Theorien zu Europa in Verbindung mit englischer oder einer romanischen Literatur (2st) <b>oder</b> Hauptseminar in der Disziplin der MA-Hausarbeit (2st)	
10	<b>Master-Studienarbeit</b>	

- + Das Nebenfach Kulturwissenschaften umfaßt folgende Disziplinen: Anglistik, Romanistik/Französisch, Romanistik/Italienisch, Romanistik/Spanisch. Die Studierenden wählen zwei Disziplinen (Disziplin I und II) als Studienschwerpunkte.  
++ Integraler Bestandteil des Studienverlaufsplans des Nebenfachs Kulturwissenschaften sind die Fremdsprachen I und II, so daß der Anteil am Studiengang insgesamt 30 % beträgt: 20 % für das Nebenfach + 10 % für die Fremdsprachen.

### 1. Studienumfang:

*Bachelor-Studiengang:* 28 SWS oder 42 ECTS-Punkte,  
*Master-Studiengang:* 16 SWS oder 24 ECTS-Punkte.

### 2. Prüfungsvorleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Je *ein* Leistungsnachweis in den Fremdsprachen I und II (die jeweils innerhalb der ersten vier Semester zu erwerben sind). *Ein* Leistungsnachweis im Studienmodul. Je *ein* Leistungsnachweis in den Disziplinen I und II.

*Master-Studiengang:* *Ein* Leistungsnachweis in der Disziplin I, zu erbringen an der Universität Osnabrück, *ein* Leistungsnachweis in der Fremdsprache II.

### 3. Prüfungsleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (45 Minuten): je zur Hälfte in den Disziplinen I und II. Je ein Teil dieser beiden Prüfungen findet in den Fremdsprachen I und II statt. Prüfungsanforderung: vertiefte Kenntnisse in je zwei Themen aus folgenden Gebieten der gewählten Disziplinen: Anglistik: Neuere englische Literatur, Romanistik/Französisch: Neuere französische Literatur, Romanistik/Italienisch: Neuere italienische Literatur, Romanistik/Spanisch: Neuere spanische Literatur.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (45 Minuten), davon 30 Minuten in Disziplin I und 15 Minuten in Disziplin II. Die Prüfung in Disziplin I findet in der Fremdsprache I, die Prüfung in der Disziplin II in der Fremdsprache II statt. Prüfungsanforderung: erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je zwei Themen aus folgenden Gebieten der gewählten Disziplinen: Anglistik: Neuere englische Literatur, Romanistik/Französisch: Neuere französische Literatur, Romanistik/Italienisch: Neuere italienische Literatur, Romanistik/Spanisch: Neuere spanische Literatur.

### 4. ECTS-Punkteverteilung:

*Bachelor-Studiengang:* 9 ECTS-Punkte für den Leistungsnachweis im Studienmodul  
24 ECTS-Punkte für die restlichen vier Leistungsnachweise,  
9 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,

*Master-Studiengang:* 12 ECTS-Punkte für die zwei Leistungsnachweise,  
9 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 5</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Erziehungswissenschaft</b>
Sem.	Erziehungswissenschaft	
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien Einführung in die Erziehungswissenschaft (2st)	
2	Pädagogische Anthropologie/Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns (2st) Geschichte der Pädagogik (2st)	
3	Institutionen pädagogischen Handelns (2st) Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich I (2st)	
4	Bildung und Erziehung im interkulturellen Vergleich (2st) Didaktische Theorien (2st)	
5	Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich II (2st) Interkulturelle und bilinguale Erziehung (2st)	
6	Theorien der Sozialpädagogik (2st) Pädagogische Analyse der Geschlechterverhältnisse (2st) <b>oder</b> Umweltbildung (2st)	
<b>Bachelor-Studienarbeit</b>		
7/8	<b>Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten</b>	
9	Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich III (2st)	
10	<b>Master-Studienarbeit</b>	

**1. Studienumfang:**

*Bachelor-Studiengang:* 19 SWS oder 28,5 ECTS-Punkte,

*Master-Studiengang:* 10 SWS oder 15 ECTS-Punkte.

**2. Prüfungsvorleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Je ein Leistungsnachweis in "Pädagogische Anthropologie/Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns", „Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich“ und „Bildung und Erziehung im interkulturellen Vergleich“.

*Master-Studiengang:* Ein Leistungsnachweis im Bereich „Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich“.

Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Hausarbeiten oder Referate mit schriftlicher Ausfertigung.

**3. Prüfungsleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich“ und „Bildung und Erziehung im interkulturellen Vergleich“.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich“ und „Bildung und Erziehung im interkulturellen Vergleich“.

**4. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 18 ECTS-Punkte für die drei Leistungsnachweise,  
6 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
4,5 ECTS-Punkte für die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis,  
6 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 6</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Sozialwissenschaften/Nebenfach Fremdsprachen*</b> <b>(10 %)</b>	
Sem.	Fremdsprache Englisch	Fremdsprache Französisch/Italienisch/Spanisch	
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien		
2	Englisch I	Französisch/Italienisch/Spanisch I	
3			
4	Englisch II	Französisch/Italienisch/Spanisch II	
5	Englisch III	Französisch/Italienisch/Spanisch III	
6			
Bachelor-Studienarbeit			
7/8	Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten		
9	Englisch IV	Französisch/Italienisch/Spanisch IV	
10	Master-Studienarbeit		

\* Bei der Wahl des Hauptfaches und des Nebenfaches Kulturwissenschaften sind die Fremdsprachen integraler Bestandteil des Curriculums dieses Fachs.

#### 1. Studienumfang:

*Bachelor-Studiengang:* 10 SWS oder 15 ECTS-Punkte,  
*Master-Studiengang:* 6 SWS oder 9 ECTS-Punkte.

#### 2. Prüfungsvorleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* Je *ein* Leistungsnachweis in den Fremdsprachen I und II.  
*Master-Studiengang:* *Ein* Leistungsnachweis in einer der beiden Fremdsprachen.

#### 3. Prüfungsleistungen:

*Bachelor-Studiengang:* keine  
*Master-Studiengang:* keine

#### 4. ECTS-Punkteverteilung:

*Bachelor-Studiengang:* 12 ECTS-Punkte für die zwei Leistungsnachweise,  
3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.  
*Master-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für den Leistungsnachweis,  
3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 7</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>	
		<b>Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeographie</b>	
Sem.	Wirtschafts- und Sozialgeographie		
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien		
↓	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie (Orientierungsphase) (2st)		
2	Raumordnungs- und Regionalpolitik (Angewandte Geographie) (2st)		
	Wirtschaftsgeographie I (Studienmodul A) (2st)		
3	Wirtschaftsgeographie II (Studienmodul A) (2st)		
↓	Sozialgeographie I (Studienmodul B) (2st)		
4	Sozialgeographie II (Studienmodul B) (2st)		
	Konzepte der Regionalen Geographie (Studienmodul C) (2st)		
5	Regionale Geographie europ./außereurop. Staaten (Studienmodul C) (2st)		
↓	Stadt-/Kommunalplanung (Angewandte Geographie) (2st)		
6	Angewandte Sozialgeographie (2st)		
	Seminar zur europäischen Raumentwicklungs-/Regionalpolitik (2st)		
2→6	Exkursionen (Geländetage) (5 GT)		
<b>Bachelor-Studienarbeit</b>			
7/8	<b>Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten</b>		
9	Empirische Sozialforschung oder Empirische Regionalforschung (2st)		
↓	Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (2st)		
10	Studienprojekt (I bzw. II) (2st)		
	Umweltpolitik/Umweltplanung (2st)		
10	<b>Master-Studienarbeit</b>		

**1. Studienumfang:**

*Bachelor-Studiengang:* 22 SWS oder 29 ECTS-Punkte,  
*Master-Studiengang:* 8 SWS oder 15 ECTS-Punkte.

**2. Prüfungsvorleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Je ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen: „Wirtschaftsgeographie I und II (Studienmodul A)“ oder „Sozialgeographie I und II (Studienmodul B)“, „Regionale Geographie europ./außereurop. Staaten (Studienmodul C)“, „Seminar zur europäischen Raumentwicklungs- bzw. Regionalpolitik“. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an geographischen Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 5 Tagen (= Geländetage) nachzuweisen.

*Master-Studiengang:* Ein Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen „Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Studienprojekt (I bzw. II)“. Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung nach Wahl.

Leistungsnachweise sind durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder Protokolle zu erbringen.

**3. Prüfungsleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Kenntnisse der Grundbegriffe, Konzepte und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Angewandten Geographie. Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des Faches nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der drei Teilgebiete „Wirtschafts- und Sozialgeographie i.e.S.“, „Angewandte Geographie“, „Regionale Geographie (insb. Europa)“ nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten.

**4. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für Studienmodul A oder B  
 6 ECTS-Punkte für Studienmodul C  
 6 ECTS-Punkte für Seminar zur europ. Raumentwicklungs-/Regionalpolitik  
 5 ECTS-Punkte für Exkursionen (mind. 5 Geländetage)  
 6 ECTS-Punkte für die mündliche Prüfung

*Master-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis,  
 6 ECTS-Punkte für die mündliche Prüfung,  
 3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung.

<b>Anlage 8</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>	
<b>Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte</b>			
Sem.	Neuere Geschichte (16.–18. Jahrhundert)	Neueste Geschichte (19.–20. Jahrhundert)	
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien		
2	Veranstaltung des Grundstudiums zur Neueren Geschichte (2st)	Veranstaltung des Grundstudiums zur Neuesten Geschichte (2st)	
3	Proseminar zur Neueren Geschichte (3–4st)	Proseminar zur Neuesten Geschichte (3–4st)	
4	Veranstaltung des Grundstudiums zur Neueren Geschichte (2st)	Veranstaltung des Grundstudiums zur Neuesten Geschichte (2st)	
5	Seminar zur Neueren Geschichte (2st)	Seminar zur Neuesten Geschichte (2st)	
6	Veranstaltung des Hauptstudiums zur Neueren Geschichte (2st)	Veranstaltung des Hauptstudiums zur Neuesten Geschichte (2st)	
Bachelor-Studienarbeit			
7/8	Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten		
9	Seminar zur Neueren Geschichte (2st)	Seminar zur Neuesten Geschichte (2st)	
10	Master-Studienarbeit		

**1. Studienumfang:**

*Bachelor-Studiengang:* 19 SWS oder 28,5 ECTS-Punkte,

*Master-Studiengang:* 10 SWS oder 15 ECTS-Punkte.

**2. Prüfungsvorleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Zwei Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte, *ein* Leistungsnachweis in einem Seminar aus dem Bereich der Neueren Geschichte **oder** dem Bereich der Neuesten Geschichte.

*Master-Studiengang:* Ein Leistungsnachweis in einem Seminar aus dem Bereich der Neueren Geschichte **oder** dem Bereich der Neuesten Geschichte.

Leistungsnachweise sind durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder Protokolle zu erbringen.

**3. Prüfungsleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“.

**4. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 18 ECTS-Punkte für die drei Leistungsnachweise,  
6 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
4,5 ECTS-Punkte für die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis,  
6 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 9</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Rechtswissenschaften</b>	
Sem.	Rechtswissenschaften		
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2st) <b>oder</b> Europäische Rechtsgeschichte (2st)		
2	Allgemeine Staatslehre (2st)		
↓	Einführung in das Öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende) (2st)		
↓	Einführung in die Rechtswissenschaft (für Nebenfachstudierende) (2st)		
6	Europarecht I (2st)		
Bachelor-Studienarbeit			
7/8	Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten		
9/10	Europarecht I (2st) (vertiefend) <b>oder</b> Europarecht II (2st)		
10	Master-Studienarbeit		

**1. Studienumfang:**

*Bachelor-Studiengang:* 19 SWS oder 28,5 ECTS-Punkte,  
*Master-Studiengang:* 10 SWS oder 15 ECTS-Punkte.

**2. Studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Je *eine* studienbegleitende Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung) in folgenden 4 Bereichen:

- a) Allgemeine Staatslehre oder Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder Europäische Rechtsgeschichte,
- b) Öffentliches Recht,
- c) Einführung in das Privatrecht,
- d) Europarecht I.

Die Durchschnittsnote dieser vier Leistungen geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 26 Abs. 2b) ein.

*Master-Studiengang:* *Eine* studienbegleitende Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung) in folgenden Bereichen:

- a) Europarecht I (vertiefende Prüfung) oder
- b) Europarecht II.

Die Note dieser Leistung geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 33 Abs. 2b) ein.

Über die Art der studienbegleitenden Leistung entscheidet die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent. Soweit sie/er eine mündliche Prüfung bestimmt, beträgt deren Dauer bei Einzelprüfungen 15 Minuten, bei Gruppenprüfungen 12 Minuten pro Kandidatin/Kandidat. Eine Betreuung oder Bewertung von Bachelor Theses i. S. des § 23 , Abs. 1, 2. Abschnitt oder von Master's Theses i. S. des § 30 Abs. 1, 2. Abschnitt durch Dozentinnen/Dozenten des Fachbereichs Rechtswissenschaften erfolgt nicht.

**3. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 24 ECTS-Punkte für die vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen,  
 4,5 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 9 ECTS-Punkte für die studienbegleitende Prüfungsleistung,  
 6 ECTS-Punkte für die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.



<b>ANLAGE 10</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Soziologie</b>
Sem.	Gesellschaftliche Entwicklung / Gesellschaftstheorie / Soziale Strukturen	
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften I (2st) Geschichte der Soziologie und Empirischen Sozialforschung (2st)	
2	Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften II (2st) Theorien sozialer Differenzierung (2st) Soziale Strukturen in der EU I (2st)	
3	Soziologie der Technik (2st) Soziale Strukturen in der EU II (2st)	
4	Kultursoziologie im europäischen Vergleich (2st) Soziale Strukturen in der EU III (2st)	
5	Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftstheorie I (2st) Soziologie der Organisation (2st) Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (2st)	
6	Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftstheorie II (2st) Theorien der Moderne (2st) Theorien zum Geschlechterverhältnis (2st)	
Bachelor-Studienarbeit		
7/8	Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten	
9	Ausgewählte Probleme der politischen, ökonomischen und sozialen Integration Europas (6st)	
10	Master-Studienarbeit	

**1. Studienumfang:**

*Bachelor-Studiengang:* 19 SWS oder 28,5 ECTS-Punkte,

*Master-Studiengang:* 10 SWS oder 15 ECTS-Punkte.

**2. Prüfungsvorleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Je ein Leistungsnachweis in „Soziale Strukturen in der EU“, „Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften“ und „Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftstheorie“.

*Master-Studiengang:* Ein Leistungsnachweis im Bereich „Ausgewählte Probleme der politischen, ökonomischen und sozialen Integration Europas“.

Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Hausarbeiten oder Referate mit schriftlicher Ausfertigung.

**3. Prüfungsleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Soziale Strukturen in der EU“ und „Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftstheorie“.

*Master-Studiengang:* Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderungen: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Soziale Strukturen in der EU“ und „Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftstheorie“.

**4. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 18 ECTS-Punkte für die drei Leistungsnachweise,  
6 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
4,5 ECTS-Punkte für die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

*Master-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis,  
6 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlußprüfung,  
3 ECTS-Punkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

<b>Anlage 11</b>		<b>EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Volkswirtschaftslehre</b>	
Sem.	Volkswirtschaftslehre	ECTS-Punkte	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
1	Orientierungsveranstaltung: Ansätze und Methoden sozial- und kulturwissenschaftlicher Europa-Studien		
	Mathematik I (4st) (+ Tutorium/2st)	5	Klausur Mathe-1
2	Mathematik II (4st) (+ Tutorium/2st)	5	Klausur Mathe-2
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2st)	2	studienbegleitende Teilklausur (1stündig)
3	Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie (4st) (+ Tutorium/2st)	8	Klausur VWL-1
4	Grundzüge der Makroökonomischen Theorie (4st) (+ Tutorium/2st)	8	Klausur VWL-2
4-6	Einführung in die Theorie der Wirtschaftspolitik (2st)	5	studienbegleitende Teilklausur (1stündig)
	Geld- und Währungsordnungen (2st) <b>oder</b> Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (2st)	5	studienbegleitende Teilklausur (1stündig)
	Internationale Aspekte der Finanzwissenschaft (2st) <b>oder</b> Umweltökonomik (2st)	5	studienbegleitende Teilklausur (1stündig)
	Monetäre Außenwirtschaft (4st) <b>oder</b> Entwicklungsländer I und II (4st)	6	studienbegleitende Teilklausur (1stündig)
	<b>Seminar</b> zur Außenwirtschaft (2st) oder Finanzwissenschaft (2st) oder Statistik und Ökonometrie (2st) oder Volkswirtschaftspolitik (2st) oder Wirtschaftstheorie (2st)	8	Seminarschein
<b>Bachelor-Studienarbeit</b>			
7/8	Studium an einer der europäischen Partneruniversitäten <i>Mögliche Themenschwerpunkte für das Auslandsstudium:</i> Kapitalmärkte und Kapitalmarkttheorie; Geld- und Währungspolitik		Im Ausland erbrachte Studienleistungen können anerkannt werden!
9	Strukturwandel im Welthandel (2st) <b>oder</b> EU-Volkswirtschaften: Datenanalysen und ökonomische Studien (2st)	6	studienbegleitende Teilklausur (1stündig)
10	<b>Master-Studienarbeit</b>		

**1. Studienumfang:**

*Bachelor-Studiengang:* 38 SWS oder 57 ECTS-Punkte,  
*Master-Studiengang:* 20 SWS oder 30 ECTS-Punkte.

**2. Studienbegleitende Prüfungsleistungen:**

*Bachelor-Studiengang:* Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem obigen Tableau zu entnehmen. Das gewogene arithmetische Mittel der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (als Gewichte dienen die ECTS-Punkte) geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 26 Abs. 2c) ein.

*Master-Studiengang:* Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistung sind dem obigen Tableau zu entnehmen. Die Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 33 Abs. 2c) ein.

**3. ECTS-Punkteverteilung:**

*Bachelor-Studiengang:* 57 ECTS-Punkte für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

*Master-Studiengang:* 6 ECTS-Punkte für die studienbegleitende Prüfungsleistung,  
24 ECTS-Punkte für die Teilnahme an acht Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden.

**Anlage 12**

**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in.....  
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts  
(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er\* die Bachelor-Prüfung im Studiengang Europäische Studien  
am..... mit Auszeichnung bestanden/bestanden\* hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, ..... (Datum)

.....  
Dekanin/Dekan\* des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....  
Vorsitzende/r\* des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

**Annex 12**

**Certificate**

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences, hereby awards

Ms./Mrs./Mr.\* .....  
born ..... in.....  
the degree of a

Bachelor of Arts  
(abbr.: B.A.)

having passed/passed with distinction\* the Bachelor Examination in the European Studies program  
on .....

(Seal of the university)

Osnabrück, ..... (date)

.....  
Dean of the Department of Social Sciences

.....  
Head of the examination board

\* fill in as appropriate.

**Anlage 13**

**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in.....  
den Hochschulgrad

Master of Arts  
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er\* die Master-Prüfung im Studiengang Europäische Studien  
am..... mit Auszeichnung bestanden/bestanden\* hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, ..... (Datum)

.....  
Dekanin/Dekan\* des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....  
Vorsitzende/r\* des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

**Annex 13**

**Certificate**

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences, hereby awards

Ms./Mrs./Mr.\* .....  
born ..... in.....  
the degree of a

Master of Arts  
(abbr.: M.A.)

having passed/passed with distinction\* the Master Examination in the European Studies program  
on .....

(Seal of the university)

Osnabrück, ..... (date)

.....  
Dean of the Department of Social Sciences

.....  
Head of the examination board

\* fill in as appropriate.

**Anlage 14**

**Zeugnis über die Bachelor-Prüfung**

Frau/Herr\* .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Europäische Studien  
 mit Auszeichnung/mit der Gesamtnote\*)\*\*)\*\*\*) .....  
 bestanden.

<u>Mündliche Abschlußprüfung</u>	<u>Beurteilung</u>
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....

<u>Studienbegleitende Prüfung*</u>	<u>Beurteilung</u>
.....	.....

**Bachelor-Studienarbeit**

Thema:  
 Beurteilung:  
 1. Prüferin/Prüfer\*): .....  
 2. Prüferin/Prüfer\*): .....  
 (Siegel der Hochschule)  
 Osnabrück, den ..... (Datum)

.....  
 Vorsitzende/r\*) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.      \*\*) Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.  
 \*\*\*) Unzutreffendes streichen.

**Annex 14**

**Diploma of Bachelor Examination**

Ms./Mrs./Mr.\*) .....  
 born ..... in .....  
 has passed the Bachelor Examination in the European Studies program  
 with distinction/with the grade\*)\*\*)\*\*\*) .....

<u>Oral examinations</u>	<u>grade</u>
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....

<u>Collateral examination*</u>	<u>grade</u>
.....	.....

**Bachelor's thesis**

Subject:  
 Grade:  
 1. Examiner: .....  
 2. Examiner: .....  
 (Seal of the university)  
 Osnabrück, ..... (date)

.....  
 Head of the examining board

\*) fill in as appropriate.      \*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.  
 \*\*\*) delete where inapplicable.

**Anlage 15**

**Zeugnis über die Master-Prüfung**

Frau/Herr\* .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat die Master-Prüfung im Studiengang Europäische Studien  
 mit Auszeichnung/mit der Gesamtnote\*)\*\*)\*\*\*) .....  
 bestanden.

<u>Mündliche Abschlußprüfung</u>	<u>Beurteilung</u>
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....

<u>Studienbegleitende Prüfung*</u>	<u>Beurteilung</u>
.....	.....

**Master-Studienarbeit**

Thema:  
 Beurteilung:  
 1. Prüferin/Prüfer\*): .....  
 2. Prüferin/Prüfer\*): .....  
 (Siegel der Hochschule)  
 Osnabrück, den ..... (Datum)

.....  
 Vorsitzende/r\*) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.      \*\*) Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.  
 \*\*\*) Unzutreffendes streichen.

**Annex 15**

**Diploma of Master Examination**

Ms./Mrs./Mr.\*) .....  
 born ..... in .....  
 has passed the Master Examination in the European Studies program  
 with distinction/with the grade\*)\*\*)\*\*\*) .....

<u>Oral examinations</u>	<u>grade</u>
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....

<u>Collateral examination*</u>	<u>grade</u>
.....	.....

**Master's thesis**

Subject:  
 Grade:  
 1. Examiner: .....  
 2. Examiner: .....  
 (Seal of the university)  
 Osnabrück, ..... (date)

.....  
 Head of the examining board

\*) fill in as appropriate.      \*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.  
 \*\*\*) delete where inapplicable.

**Anlage 16**

**Nach Maßgabe HRK wird Muster eingefügt**